

ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
WA	ALLGEMEINE WOHNBEIESTE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNBEIESTE	MK	KERNBEIESTE
WB	BESONDERE WOHNBEIESTE	SO	SONDERBEIESTE
MI	MISCHBEIESTE		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE		
z.B. (II)	ZWINGEND	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	
z.B. II-IV	MINDEST-HÖCHSTGRENZE		
z.B. 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0.8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES			
BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN			
OFFENE BAUWEISE		GESCHLOSSENE BAUWEISE	
BAUGRENZE		NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
		NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN			
ST	STELLPLATZ		
GA	GARAGEN		

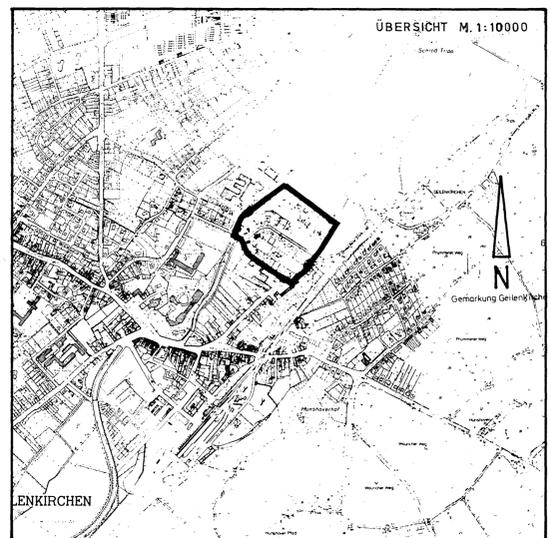
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
Feuerwehr	KIRCHE
Jugendheim	SCHULE
VERKEHRSPFLÄCHEN	
VERKEHRSPFLÄCHEN	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPFLÄCHEN
VERKEHRSPFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
ÖFFENTL. PARKPLÄTZE	FUSSWEGE
VERKEHRSGRÜN	
VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE	
VERSORGUNGSPFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERMERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN	
UMFORMSTATION	KLEINANLAGE
WASSERABLAUF	
GRÜNFLÄCHEN	
SPIELPLATZ	PARKANLAGE
BOLEPLATZ	FRIEDHOF
SPORTPLATZ	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
WASSERFLÄCHE	

FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCÜTTUNG EINES ERDWALLS	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
GEHRECHT	FAHRECHT
LEITUNGSRECHT	
ZU GUNSTEN DER ANLIEGER	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE	GEMEINSCHAFTSTIEF-GARAGEN
FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
BÄUME	HECKE
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME	STRÄUCHER
HINWEIS AUF VERTEIL. FARBEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES	ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.
BÜRO FÜR STADTBAULICHE PLANUNG GUNDH SCHROEDER & BAWA DRING ARCHITECTEN DI AACHEN MOHNSHEIMALLEE 72 TEL. 0241/37715	
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.	
ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.	

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 19.03.1988... AUFGESTELLT WORDEN.		DIE STADTVERTRETUNG STIMMTE AM 16.03.1988... DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB.	
BÜRGERMEISTER		STADTDIREKTOR	
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 20.05.1988... BIS 20.06.1988... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.		DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER STADTVERTRETUNG AM 06.07.1988 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	
STADTDIREKTOR		BÜRGERMEISTER	
		STADTDIREKTOR	

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 15.04.1988... ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 02.11.1988...		DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 17.12.1988... IN KRAFT GETRETEN.	
KÖLN, DEN		DIESEN PLAN... DEN...	
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG		STADTDIREKTOR	
BESTANDSANGABEN			
I	VORHANDENE BEBAUUNG	X	VORHANDENE GEWERBLICHE NUTZUNG: Z.B. STEINMETZBETRIEB
○	FLURSTÜCKSGRENZEN		
---	FLURGRENZEN		
UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN			
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN INNERHALB VON VERKEHRSPFLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG			

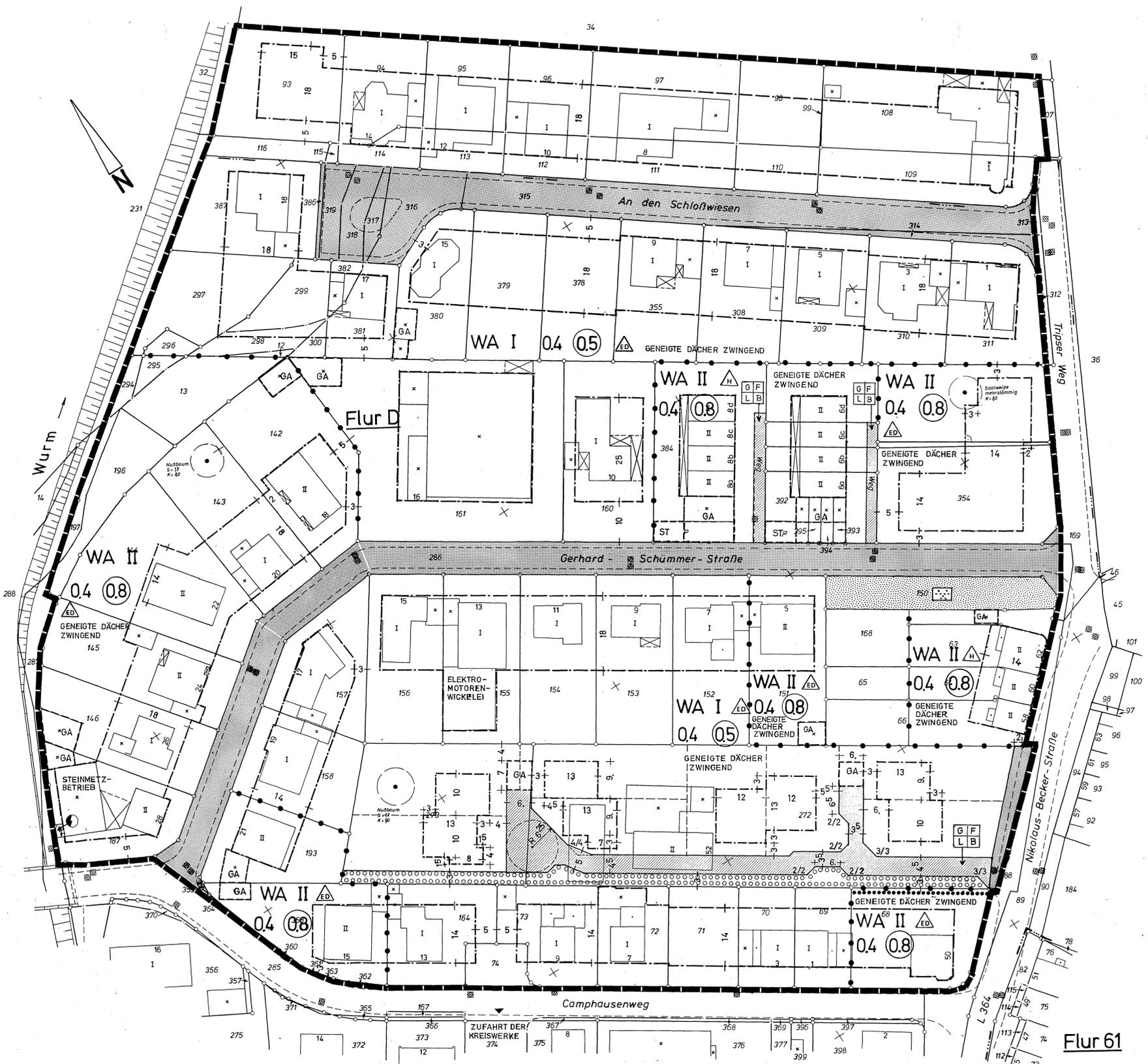


RECHTSGRUNDLAGEN	
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN: BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBl. I S. 2253), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1763), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81, BGBl. I S. 833), § 61 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDSCHAFTSORDNUNG - BAUO NW) VOM 26.6.84 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.84 (GV NW S. 803), §§ 4 UND 28 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475 SGV NW 2023), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 7.4.81 (GV NW S. 224).	
ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.	
KENNZEICHNUNG	
BEI EINER BEBAUUNG INNERHALB DES PLANGEBIETES SIND GGF. BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN, INSBESONDERE IM GRÜNDUNGSBEREICH, ERFORDERLICH.	
HINWEIS	
IM PLANGEBIET WERDEN ARCHÄOLOGISCHE BODENDENKMÄLER VERMUTET.	

# STADT GEILENKIRCHEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 60

### M. 1:500



Flur 61